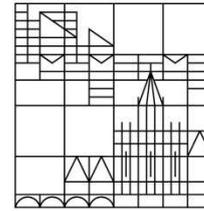


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 17/2018

**Neufassung der Studien- und Prüfungs-
ordnung für den Bachelor-Studiengang
INFORMATIK**

Vom 1. März 2018

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang INFORMATIK

vom 1. März 2018

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), in seiner Sitzung am 14. Februar 2018 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 LHG mit Erlass vom 19. Februar 2018, Az. 41-7821.5-22-19/2/1 seine Zustimmung zur Änderung des Bachelor-Studiengangs Informatik erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 1. März 2018 seine Zustimmung zu der Neufassung der Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit
- § 4 Individualisierte Studieneingangsphase
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigung, Schutzfristen, Verlängerung von Prüfungsfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 12 Bildung der Noten
- § 13 Zeugnis und Urkunde

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 14 Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 15 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen
- § 16 Studienleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen

III. Orientierungsprüfung

- § 17 Orientierungsprüfung

IV. Bachelor-Prüfung

- § 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 19 Zulassungsverfahren zur Bachelor-Prüfung
- § 20 Bachelor-Arbeit
- § 21 Kolloquium über die Bachelor-Arbeit
- § 22 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Rechtsmittel

§ 26 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Definition von Schwerpunkten im Studium

Anhang 3: Studienablaufpläne

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung führt zu einem ersten wissenschaftlichen Hochschulabschluss. Durch die Bachelor-Prüfung im Fach Informatik wird festgestellt, ob die Kandidatin/der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches überblickt.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelor-Studium dauert in der Regel sechs Semester und ist in einen Basisbereich, einen Vertiefungsbereich, einen Abschlussbereich und einen Ergänzungsbereich aufgeteilt. Die zu belegenden Module sind in Anhang 1 aufgeführt, der, wie die anderen Anhänge, Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (2) In einem Akkumulationssystem werden durch Studien- und Prüfungsleistungen Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben. Ein ECTS-Credit entspricht einem Aufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Das Bachelor-Studium hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Credits.
- (3) Der Basisbereich umfasst grundlegende Module im Umfang von 108 ECTS-Credits.
- (4) Der Vertiefungsbereich umfasst vier Vertiefungsmodule im Umfang von je 6 ECTS-Credits sowie ein Modul zur Vorbereitung der Abschlussprüfung, bestehend aus einem Seminar (3 ECTS) und einem Bachelor-Projekt (9 ECTS). Diese Module können in einem wie in Anhang 2 definierten Schwerpunkt gewählt werden oder frei aus dem entsprechenden Lehrangebot des Fachbereichs kombiniert werden.
- (5) Der Abschlussbereich besteht aus der im 6. Semester anzufertigenden Bachelor-Arbeit mit anschließendem Kolloquium. Dabei schafft das Bachelor-Projekt in der Regel die Grundlage für die Bachelor-Arbeit.

- (6) Im Studium werden neben berufsfeldbezogenen Qualifikationen auch Schlüsselqualifikationen wie Methodenkompetenz, Diskursfähigkeit und Projektorganisation vermittelt.
- (7) Im Ergänzungsbereich sind insgesamt 21 ECTS-Credits durch entsprechende Studienleistungen zu erbringen. Dabei sind fachfremde Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 bis 15 ECTS-Credits zu belegen. Sie fördern den Erwerb von über das Fach Informatik hinaus gehenden Kenntnissen und Schlüsselqualifikationen und schulen das Denken in fachübergreifenden Zusammenhängen. Die Auswahl erfolgt aus dem Angebot anderer Fachbereiche der Universität Konstanz. Besonders geeignete Veranstaltungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Informatiknahe Veranstaltungen anderer Fachbereiche können nur nach Genehmigung durch den Ständigen Prüfungsausschuss (§ 6) anerkannt werden.

Insgesamt 6 bis 9 ECTS-Credits sind im Bereich der Schlüsselqualifikationen zu erbringen. Dazu können Lehrangebote des Kompetenzzentrums Schlüsselqualifikationen, des Sprachlehrinstituts, des International Office oder Schlüsselqualifikationsveranstaltungen des Fachbereichs wahrgenommen werden. Eine fachspezifische Schlüsselqualifikation im Bereich Schreiben im Umfang von 3 ECTS-Credits ist verpflichtend vorgeschrieben.

- (8) Begleitend zum Bachelor-Studium wird eine berufspraktische Tätigkeit und/oder ein Auslandsstudium empfohlen. Informationen darüber sind auf der Homepage des Fachbereichs erhältlich.
- (9) Studierende des Bachelor-Studiums werden jeweils durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft als Mentorin/Mentor betreut. Spätestens vor Belegung der Vertiefungsveranstaltungen hat ein Mentorengespräch stattzufinden. Im Mentorengespräch soll die inhaltliche Schwerpunktsetzung besprochen werden. Über dieses Gespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt, die im Prüfungsekretariat des Fachbereichs einzureichen ist. Die Verbuchung des Mentorengesprächs ist Voraussetzung für die Anmeldung von Prüfungsleistungen des Vertiefungs- und Abschlussbereichs.

§ 4 Individualisierte Studieneingangsphase

- (1) Der Studiengang bietet eine „Individualisierte Studieneingangsphase“ für einen erleichterten Studieneinstieg an.
- (2) Studierende, die an der Individualisierten Studieneingangsphase teilnehmen, absolvieren in den ersten drei Fachsemestern eine reduzierte Anzahl der regulären Lehrveranstaltungen. Zusätzlich belegen sie unterstützende Veranstaltungen in den Bereichen Mathematik und/oder Programmieren.
- (3) Die Veranstaltungen der Individualisierten Studieneingangsphase sind in Anhang 1 aufgeführt, angepasste Studienablaufpläne in Anhang 3. Die Veranstaltungen der Individualisierten Studieneingangsphase können ausschließlich für die Individualisierte Studieneingangsphase berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Individualisierten Studieneingangsphase wird bescheinigt.

- (4) Bei einer qualifizierten Teilnahme an der Individualisierten Studieneingangsphase bleibt ein Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt. Eine qualifizierte Teilnahme an der Individualisierten Studieneingangsphase liegt vor, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Während der ersten drei Semester nimmt die/der Studierende aktiv an Veranstaltungen der Individualisierten Studieneingangsphase im Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS teil.
 - Eine aktive Teilnahme beinhaltet dabei die regelmäßige Anwesenheit in den Veranstaltungen (Anwesenheit in mindestens 80% der Präsenzzeiten) sowie die Erbringung der in den einzelnen Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise.
 - Mindestens 3 ECTS müssen in einem der Lehrveranstaltungen Kompaktkurs Mathematik 1 oder 2 erbracht werden.
- (5) Die Frist für die Orientierungsprüfung verlängert sich um ein Semester, wenn bis zum Ende des 2. Semesters Studienleistungen von mindestens 9 ECTS aus dem Angebot der Individualisierten Studieneingangsphase erfolgreich absolviert wurden, davon mindestens 3 ECTS im Kompaktkurs Mathematik 1 oder 2. Die Studien- und Prüfungsleistungen des Basismoduls Informatik 1 müssen innerhalb der ursprünglichen, in § 5 Abs.2 geregelten, Frist der Orientierungsprüfung erfolgreich absolviert werden.
- (6) Ein Wechsel in die Individualisierte Studieneingangsphase ist innerhalb des ersten Semesters jederzeit möglich.

§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen entsprechend dem Anhang 1 sowie eine Bachelor-Arbeit (§ 20) und ein Kolloquium über die Bachelor-Arbeit (§ 21).
- (2) Art und Umfang der Orientierungsprüfung sind in § 17 geregelt. Die Orientierungsprüfung muss einschließlich einmaliger Wiederholung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters erbracht sein, sonst hat die Kandidatin/der Kandidat die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden und ihr/sein Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, sie/er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bis zum Ende des sechsten Semesters abzuschließen. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss (§ 6) der Kandidatin/dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag und Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.
- (5) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses (§ 6) mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamtes einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (6) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie fehlende Prüfungsbestandteile (Bereiche, Module) enthalten sind, und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss Informatik (im Folgenden StPA) gebildet. Mitglieder des StPA sind
- 3 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 - 2 akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - 1 Studierende/Studierender mit beratender Stimme
 - die Sekretärin/der Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme
- jeweils aus dem Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft. Die Mitglieder des StPA werden für die Dauer von zwei Jahren, das studentische Mitglied für ein Jahr von der Studienkommission des Fachbereichs bestellt.
- (2) Der StPA wählt seinen Vorsitz und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter aus der Reihe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.
- (3) Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitz widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Für Prüfungen in den fachfremden Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zuständigen Fachbereiche, wenigstens einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer gem. § 10 Abs.1 Nr.1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüferinnen/Prüfer für die jeweiligen Prüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums über die Bachelor-Arbeit. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüferinnen/Prüfern der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums über die Bachelor-Arbeit werden in der Regel Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Privatdozentinnen/Privatdozenten bestellt. Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüferin/Prüfer

bestellt werden, wenn ihnen das Rektorat auf Vorschlag des Sektionsvorstandes nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat.

- (3) Prüferinnen/Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel die Leiterinnen/Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (4) Im Übrigen können akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte ausnahmsweise zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (5) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer die Bachelor-Prüfung in den Fächern Information Engineering oder Informatik oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Informatik an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten. Die Anerkennung von Prüfungen für die Bachelor-Arbeit ist nicht möglich.
- (2) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die erbracht wurden vor Aufnahme des Bachelor-Studiums Informatik an der Universität Konstanz, kann nur durch einen einmaligen Antrag bis zum Ende des ersten Fachsemesters erfolgen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen aus den Abs.1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Studierende haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusminister-Konferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Entscheidungen nach Abs.1 bis 4 trifft der gem. § 6 Abs.1 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit

den jeweiligen Fachvertreterinnen/Fachvertretern.

§ 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 30 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der StPA oder eine von ihm bestellte Person.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigung, Schutzfristen, Verlängerung von Prüfungsfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des Vordrucks des Zentralen Prüfungsamtes), das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so hat sich die Kandidatin/der Kandidat zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihr/ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Bachelor-Prüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.
- (6) Studierende, die über Abs.5 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (7) Im Übrigen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich gegebenenfalls vom Studium beurlauben zu lassen; mögliche Beurlaubungsgründe, das Verfahren sowie die Rechtsfolgen sind in § 12 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) geregelt.
- (8) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs. Belastende Entscheidungen des StPA sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 11 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel auf Deutsch, möglicherweise aber auch in einer modernen Fremdsprache abgehalten.
- (2) Mündliche und schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. Mit Einverständnis der Prüferinnen/Prüfer kann dies aber auch in einer anderen Sprache geschehen.

§ 12 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind jedoch ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin/einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen/Prüfern nach Abs.1 erteilten Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 13 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat eine Studierende/ein Studierender die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie/er über das Ergebnis ein Zeugnis. Es enthält die für den Studienabschluss erforderlichen Module, einschließlich ihrer Komponenten, die endnotenrelevanten Modulnoten, für unbenotete bzw. nicht-endnotenrelevante

Module/Modulkomponenten einen Vermerk der erfolgreichen Teilnahme sowie die Note und das Thema der Bachelor-Arbeit, die Note des Kolloquiums über die Bachelor-Arbeit und die Gesamtnote.

- (2) Auf Antrag der/des Studierenden kann auch die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Hat eine Studierende/ein Studierender eine Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 erreicht, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet wird. In der Urkunde für die Bachelor-Prüfung wird das Studienfach mit „Informatik“ angegeben.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Auf dem Zeugnis und der Urkunde wird als Zusatz ein Schwerpunkt kenntlich gemacht, wenn sowohl Vertiefungs- als auch Abschlussbereich in einem laut Anhang 2 definierten Schwerpunkt absolviert wurden. Auf Antrag der/des Studierenden kann auch auf die Eintragung des Schwerpunktes verzichtet werden. Auch andere Schwerpunkte können auf Antrag der/des Studierenden an den StPA durch einen Zusatz auf dem Zeugnis und der Urkunde kenntlich gemacht werden, wenn Vertiefungs- und Abschlussbereich in einem einheitlichen Schwerpunkt absolviert wurden.
- (7) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model sowie ein Transcript of Records beigelegt.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 14 Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen müssen sich die Studierenden anmelden. Die Termine und die Form für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt.
- (2) Zusätzliche Voraussetzungen für das Ablegen einer studienbegleitenden Prüfung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Voraussetzung kann z.B. sein, dass die Kandidatin/der Kandidat schriftlich die Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung erklärt hat. Diese Erklärung erfolgt in der Regel interaktiv über ein Informationssystem oder per Formular zu Beginn der Vorlesungszeit. Zur Voraussetzung kann z.B. auch die erfolgreiche Teilnahme an Übungen (vgl. § 15 Abs.1) gemacht werden.
- (3) Die Anmeldung ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat im Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat.
- (4) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen innerhalb

dieser Systeme zu informieren. Eventuelle Versäumnisse und sich daraus ergebende Rechtsfolgen gehen zu Lasten der/des Studierenden.

§ 15 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen stehen in Verbindung mit einem Modul und sind in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Kurztests, Vorträgen, schriftlichen Ausarbeitungen sowie Programmierarbeiten zu erbringen. Studienleistungen wie etwa die erfolgreiche Teilnahme an Übungen können Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen studienbegleitenden Prüfung sein. Eine Prüfung kann auch aus Teilprüfungsleistungen bestehen. In diesem Fall gibt die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn Anzahl und Art der (Teil-)Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Sie/er legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest. Besteht ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit getrennten Studien- und Prüfungsleistungen, so wird bei Nichtbestehen eines Teilmoduls nur dieses Teilmodul wiederholt.
Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abgenommen und dauern 15 bis 30 Minuten. Klausuren dauern 60 bis 180 Minuten. Die Prüfungsleistungen für Seminare umfassen mindestens einen Vortrag sowie eine schriftliche Ausarbeitung. Art und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird von der Leiterin/dem Leiter des Moduls festgelegt und zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (2) Mündliche und schriftliche Prüfungen über Module finden an jeweils zwei Terminen im Anschluss an die Lehrveranstaltungen statt. Der erste Prüfungstermin liegt in der Regel in der letzten Vorlesungswoche oder der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin liegt in der Regel in den letzten zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt zu Beginn eines jeden Semesters. Die Ergebnisse des ersten Prüfungstermins müssen binnen vier Wochen vorliegen, damit der zweite Prüfungstermin für eine eventuell notwendige Wiederholungsprüfung genutzt werden kann und noch genügend Zeit zur Prüfungsvorbereitung bleibt.
- (3) Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung für studienbegleitende Prüfungen sind, können beliebig oft wiederholt werden, sofern die für das Ablegen der entsprechenden Prüfungsleistung vorgegebenen Fristen eingehalten werden. Entsprechendes gilt für sonstige Studienleistungen sowie für Studienleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen, sofern die betreffende Prüfungsordnung dies zulässt (vgl. § 16); andernfalls können nicht bestandene Studienleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen durch Studienleistungen in anderen fachfremden Lehrveranstaltungen kompensiert werden. § 3 Abs.7 bleibt unberührt.
- (4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Dabei müssen die in § 5 Abs.2 und 3 festgelegten Fristen zum Erbringen der Prüfungsleistungen eingehalten werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht an den in Abs. 2 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen des gleichen Moduls im folgenden Studienjahr abgelegt. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für die betreffende Prüfung, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüber-

schreitung nicht zu vertreten. Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Vertiefungs- und Ergänzungsbereich, die nicht mehr wiederholt werden können, können durch das erfolgreiche Erbringen gleichwertiger alternativer Leistungen kompensiert werden. Der StPA legt fest, welche alternativen Studien- und Prüfungsleistungen als Kompensation erbracht werden können. Davon unbenommen gilt § 5 Abs.3.

- (5) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum „nicht ausreichend“, so kann der StPA die Kandidatin/den Kandidaten bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Basisbereichs (nach bestandener Orientierungsprüfung) ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten, die/der die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss. Der Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung muss bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Liegt der Antrag nicht bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung vor, erlischt die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden. Dies gilt nicht für Module aus dem Vertiefungsbereich. In Vertiefungsmodulen kann die Modulnote verbessert werden durch das Ablegen von Prüfungsleistungen in weiteren Lehrveranstaltungen. In diesem Fall wird die jeweils beste Note, die für das betreffende Modul erzielt wurde, als Modulnote gewertet. Auf Antrag können zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen auch im Modul „freiwillige Prüfungsleistungen“ verbucht werden.

§ 16 Studienleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Leistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gelten § 3 Abs. 7, § 6 Abs.5 und § 15 Abs.3.
- (2) Die durch fachfremde Lehrveranstaltungen zu erbringenden Studienleistungen müssen durch Leistungsnachweise belegt werden, aus denen die ECTS-Credits der jeweiligen Lehrveranstaltung hervor gehen.

III. Orientierungsprüfung

§ 17 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem erfolgreichen Ablegen der Prüfungs- und Studienleistungen des Basismoduls Informatik 1 sowie des Basismoduls Systeme 1 oder des Basismoduls Systeme 2.
- (2) Die Fristen für das Ablegen der einzelnen Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sind in § 5 Abs.2 geregelt.

IV. Bachelor-Prüfung

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - alle erforderlichen Prüfungsleistungen des Basisbereichs und das Vertiefungsmodul Vorbereitung der Abschlussprüfung bestanden hat,
 - das Mentorengespräch (§ 3 Abs.9) nachweist,
 - seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.
- (2) Zum Kolloquium über die Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - die Bachelor-Arbeit eingereicht hat und
 - alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gem. § 5 Abs.1 (in Verbindung mit Anhang 1) bestanden hat und diese im Prüfungsverwaltungssystem verbucht sind.

§ 19 Zulassungsverfahren zur Bachelor-Prüfung

- (1) Das Anmeldeverfahren zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung ist in § 14 geregelt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit und zum Kolloquium über die Bachelor-Arbeit sind jeweils an den vom StPA festgelegten Anmeldeterminen schriftlich an den StPA zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen sowie eine Erklärung beizufügen, dass die Kandidatin/der Kandidat nicht die Bachelor-Prüfung im Studiengang Informatik endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit soll in der Regel zum Ende des fünften Semesters beantragt werden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit enthält einen Vorschlag für ein Thema und die Prüferinnen/Prüfer der Bachelor-Arbeit. Der Antrag auf Zulassung zum Bachelor-Kolloquium enthält einen Vorschlag für die Prüferinnen/Prüfer und einen Termin für das Bachelor-Kolloquium. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Vorschläge besteht nicht.
- (5) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Bestehen der letzten für die Bachelor-Prüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung die Zulassung zur Bachelor-Arbeit beantragt, teilt der StPA der Kandidatin/dem Kandidaten ein Thema und eine Betreuerin/einen Betreuer zu. Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach Bestehen der letzten für die Bachelor-Prüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung und dem Bestehen der Bachelor-Arbeit die Zulassung zum Kolloquium über die Bachelor-Arbeit beantragt, teilt der StPA der Kandidatin/dem Kandidaten einen Termin und die Prüferinnen/Prüfer für das Kolloquium zu. § 5 Abs.3 bleibt unberührt.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 18 Abs.1 bzw. 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist, die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Informatik verloren hat.

- (7) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass die/der Studierende bis zum Erbringen der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 20 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, eine umfangreichere Aufgabe aus der Informatik innerhalb einer vorgegebenen Zeit fachgerecht und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten und das Vorgehen geeignet darzustellen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. In der Regel schließt sie an das Bachelor-Projekt an und wird von dessen Leiterin/Leiter betreut. Das genaue Thema und die Bearbeitungsziele werden in der Regel zu Beginn des auf das Bachelor-Projekt folgenden Semesters festgelegt und sind so zu begrenzen, dass der Umfang an ECTS-Credits nicht überschritten wird und die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit und die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer erfolgen durch den StPA und werden durch das Zentrale Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats zurückgegeben werden. Die Kandidatin/der Kandidat erhält dann unverzüglich ein neues Thema.
- (5) Wird die Kandidatin/der Kandidat während der Bearbeitungszeit aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den StPA um maximal die Hälfte verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als zurückgegeben, aber die Kandidatin/der Kandidat erhält erst nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema.
- (6) Eine Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt. Den drei Exemplaren ist jeweils eine elektronische Version der Arbeit beizufügen. Bei Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Sie/er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (7) Die Begutachtung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch zwei Prüferinnen/Prüfer. Eine/r der Prüferinnen/Prüfer muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer im Sinne von § 10 Abs.1 Nr.1 LHG des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft an der Universität Konstanz sein. Die Prüferinnen/Prüfer legen in der Regel binnen vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Zentralen Prüfungsamt vor. Die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit müssen im Rahmen eines Kolloquiums in Anwesenheit der Prüferinnen/Prüfer der Arbeit vorgestellt werden (vgl. § 21). Eine Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ lautet; sie ist nicht

bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ lautet.

- (8) Lautet die Note einer Prüferin/eines Prüfers mindestens „ausreichend“ und die Note der anderen Prüferin/des anderen Prüfers „nicht ausreichend“, so wird vom StPA eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“, so ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden.
- (9) Wird eine Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas durch den StPA soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Bei nicht bestandener Bachelor-Arbeit muss auch das Kolloquium über die Bachelor-Arbeit (§ 21) wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs.4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 21 Kolloquium über die Bachelor-Arbeit

- (1) Das Kolloquium über die Bachelor-Arbeit ist eine mündliche Prüfung über die Inhalte der Bachelor-Arbeit und damit im Zusammenhang stehende Fragen des Themengebiets. Es wird von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen; diese sind in der Regel die Prüferinnen/Prüfer der Bachelor-Arbeit.
- (2) Der Termin des Kolloquiums über die Bachelor-Arbeit wird vom StPA festgelegt und der Kandidatin/dem Kandidaten sowie den Prüferinnen/Prüfern durch das Zentrale Prüfungsamt bekannt gemacht.
- (3) Das Kolloquium über die Bachelor-Arbeit dauert etwa eine Stunde und beginnt mit einem höchstens 40-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über die wesentlichen Ergebnisse der Bachelor-Arbeit. Es kann auch über elektronische Medien abgewickelt werden.
- (4) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen/Zuhörer an den Kolloquien teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums über die Bachelor-Arbeit sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.
- (6) Ist das Kolloquium über die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von vier Monaten nach Nichtbestehen der ersten mündlichen Prüfung erfolgen. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 22 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 5 Abs.1 (in Verbindung mit Anhang 1) genannten Studien- und Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Dabei wird für den Basisbereich, den Vertiefungsbereich und den Abschlussbereich jeweils eine Bereichsnote gebildet. Diese Note wird jeweils aus dem arithmetischen Mittel der mit dem jeweils zugrunde liegenden Umfang an ECTS-Credits gewichteten Modulnoten des betreffenden Bereichs gebildet; § 12 Abs.2 gilt hierbei entsprechend.

Die drei Bereichsnoten gehen in die Berechnung der Gesamtnote jeweils zu gleichen Teilen ein. Hierbei wird für die Bildung der Gesamtnote aus den drei Bereichsnoten jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Von der Gesamtnote wird ebenfalls nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten erforderlichen Prüfungsleistungen nicht mehr wiederholt werden, so hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden (vgl. § 5 Abs.2, 3, u. 5, § 15 Abs.4 u. 5, § 20 Abs. 9, § 21 Abs.6).

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25 Rechtsmittel

Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prorektorin/der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 26 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik in der Fassung vom 23. März 2015 (Amtl. Bekm. 20/2015) vorbehaltlich Abs. 3 außer Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Informatik oder im Bachelorstudiengang Information Engineering vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort. Studierende mit Studienstart Sommersemester 2018 im Bachelorstudiengang Informatik können auf Antrag, der bis zum 31. März 2019 zu stellen ist, ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortsetzen. In begründeten Ausnahmefällen wie z.B. nach längerer Krankheit oder Elternzeit können auch Studierende mit früherem Studienstart auf Antrag an den StPA ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortsetzen. Die Abschlussprüfung kann nach den bislang geltenden Bestimmungen bis spätestens zum 30.09.2023 abgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

Anhang

Konstanz, 1. März 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -

Anhang 1: Modulübersicht

Die Angabe von Semesterwochenstunden (SWS) ist unverbindlich. Sie dient als Hinweis auf den zu erwartenden Umfang des Präsenzstudiums. Auskunft über den Inhalt der einzelnen Module gibt das Modulhandbuch.

I. Basisbereich

Basismodul Informatik 1

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Konzepte der Informatik (V+Ü)	6	6	PL
Programmierkurs 1 (imperative Sprache)	4	6	StL

Basismodul Informatik 2

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Algorithmen und Datenstrukturen (V+Ü)	6	9	PL
Programmierkurs 2 (fortgeschrittene imperative Sprache)	2	3	StL

Basismodul Informatik 3

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Konzepte der Programmierung (V+Ü)	5	6	PL
Programmierkurs 3 (deklarative Sprache)	4	6	StL

Basismodul Informatik 4

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Software Engineering	5	6	PL
Software-Projekt	4	6	PL

Basismodul Systeme 1

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Rechnersysteme und -netze (V+Ü)	5	6	PL

Basismodul Systeme 2

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Datenbanksysteme (V+Ü)	6	9	PL

Basismodul Systeme 3

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Betriebssysteme (V+Ü)	6	9	PL

Basismodul Mathematik 1

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Diskrete Mathematik und Logik (V+Ü)	6	9	PL

Basismodul Mathematik 2

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Analysis und Lineare Algebra (V+Ü)	6	9	PL

Basismodul Mathematik 3

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Datenmathematik (V+Ü)	6	9	PL

Basismodul Theoretische Informatik

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Theoretische Grundlagen der Informatik (V+Ü)	6	9	PL

II. Vertiefungsbereich

Im Vertiefungsbereich können die Module entsprechend einem wie in Anhang 2 definierten Schwerpunkt absolviert werden oder frei aus dem Lehrangebot des Fachbereichs kombiniert werden.

Vertiefungsmodul 1

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Lehrveranstaltung laut Vorlesungsverzeichnis	4	6	PL

Vertiefungsmodul 2

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Lehrveranstaltung laut Vorlesungsverzeichnis	4	6	PL

Vertiefungsmodul 3

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Lehrveranstaltung laut Vorlesungsverzeichnis	4	6	PL

Vertiefungsmodul 4

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Lehrveranstaltung laut Vorlesungsverzeichnis	4	6	PL

Vertiefungsmodul Vorbereitung der Abschlussprüfung

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Seminar	2	3	PL
Bachelor-Projekt		9	PL

III. Abschlussbereich

Modul Abschlussprüfung

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Bachelor-Arbeit		12	PL
Bachelor-Kolloquium		3	PL

IV. Ergänzungsbereich

Ergänzungsmodul Schlüsselqualifikationen

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Fachspezifische Schlüsselqualifikation im Bereich Schreiben	2	3	StL
Weitere Schlüsselqualifikationen des Fachbereichs, des Zentrums für Schlüsselqualifikationen, des Sprachlehrinstituts oder des International Office		3-6	StL

Ergänzungsmodul fachfremde Veranstaltungen

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Fachfremde, fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem universitätsweiten Angebot		12-15	StL

V. Individualisierte Studieneingangsphase

Folgende Lehrveranstaltungen können im Rahmen der Individualisierten Studieneingangsphase angerechnet werden:

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Zusatzübung Programmieren	2	3	StL
Programmierwerkstatt 1	2	3	StL
Programmierwerkstatt 2	2	3	StL
Kompaktkurs Mathematik 1	2	3	StL
Kompaktkurs Mathematik 2	2	3	StL
Zusatzübung Diskrete Mathematik	2	3	StL
Mathematikwerkstatt	2	3	StL
Schlüsselkompetenzen der Informatik	2	3	StL

Anhang 2: Definition von Schwerpunkten

Schwerpunkt „Data Science“

Für den Schwerpunkt „Data Science“ müssen die Vertiefungsmodule 1 bis 4 folgendermaßen belegt sowie das Bachelor-Projekt, das Seminar und die Bachelorarbeit im Bereich „Data Science“ absolviert werden:

Vertiefungsmodul Data Science 1

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Data Visualization	4	6	PL

Vertiefungsmodul Data Science 2

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Data Mining	4	6	PL

Vertiefungsmodul Data Science 3

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Weitere Lehrveranstaltung im Bereich „Data Science“ laut Vorlesungsverzeichnis, z.B. Data Streaming	4	6	PL

Vertiefungsmodul Data Science 4

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Weitere Lehrveranstaltung im Bereich „Data Science“ laut Vorlesungsverzeichnis, z.B. Document Analysis	4	6	PL

Vertiefungsmodul Vorbereitung der Abschlussprüfung

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Seminar im Bereich „Data Science“	2	3	PL
Bachelor-Projekt im Bereich „Data Science“		9	PL

Modul Abschlussprüfung

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Bachelor-Arbeit im Bereich „Data Science“		12	PL
Bachelor-Kolloquium		3	PL

Schwerpunkt „Visual Computing“

Für den Schwerpunkt „Visual Computing“ müssen die Vertiefungsmodule 1 bis 4 folgendermaßen belegt sowie das Bachelor-Projekt, das Seminar und die Bachelorarbeit im Bereich „Visual Computing“ absolviert werden:

Vertiefungsmodul Visual Computing 1

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Data Visualization	4	6	PL

Vertiefungsmodul Visual Computing 2

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Computergrafik	4	6	PL

Vertiefungsmodul Visual Computing 3

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Weitere Lehrveranstaltung im Bereich „Visual Computing“ laut Vorlesungsverzeichnis, z.B. Computer Vision, Signalverarbeitung, Interaktive Systeme	4	6	PL

Vertiefungsmodul Visual Computing 4

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Weitere Lehrveranstaltung im Bereich „Visual Computing“ laut Vorlesungsverzeichnis, z.B. Computer Vision, Signalverarbeitung, Interaktive Systeme	4	6	PL

Vertiefungsmodul Vorbereitung der Abschlussprüfung

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Seminar im Bereich „Visual Computing“	2	3	PL
Bachelor-Projekt im Bereich „Visual Computing“		9	PL

Modul Abschlussprüfung

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Bachelor-Arbeit im Bereich „Visual Computing“		12	PL
Bachelor-Kolloquium		3	PL

Schwerpunkt „Interaktive Systeme“

Für den Schwerpunkt „Interaktive Systeme“ müssen die Vertiefungsmodul 1 bis 4 folgendermaßen belegt sowie das Bachelor-Projekt, das Seminar und die Bachelorarbeit im Bereich „Interaktive Systeme“ absolviert werden:

Vertiefungsmodul Interaktive Systeme 1

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Interaktive Systeme	4	6	PL

Vertiefungsmodul Interaktive Systeme 2

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Computergrafik	4	6	PL

Vertiefungsmodul Interaktive Systeme 3

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Weitere Lehrveranstaltung im Bereich „Interaktive Systeme“ laut Vorlesungsverzeichnis, z.B. Usability Engineering: Design, Usability Engineering: Evaluation	4	6	PL

Vertiefungsmodul Interaktive Systeme 4

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Weitere Lehrveranstaltung im Bereich „Interaktive Systeme“ laut Vorlesungsverzeichnis, z.B. Virtual and Augmented Reality, Immersive Analytics	4	6	PL

Vertiefungsmodul Vorbereitung der Abschlussprüfung

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Seminar im Bereich „Interaktive Systeme“	2	3	PL
Bachelor-Projekt im Bereich „Interaktive Systeme“		9	PL

Modul Abschlussprüfung

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Bachelor-Arbeit im Bereich „Interaktive Systeme“		12	PL
Bachelor-Kolloquium		3	PL

Anhang 3: Studienablaufplan Wintersemesterstart

Semester	Informatik und Programmierung	Mathematik und Theorie	Systeme	Vertiefungs- & Abschlussbereich	Ergänzungsbereich**	ECTS
1	Informatik 1:* Konzepte der Informatik; Programmierskurs 1 12 ECTS	Mathematik 1: Diskrete Mathematik und Logik 9 ECTS	Systeme 1:* Rechnersysteme und -netze 6 ECTS		Schlüsselqualifikation (z.B. Schlüssel- kompetenzen der Informatik) 3 ECTS	30
2	Informatik 2: Algorithmen und Datenstrukturen; Programmierskurs 2 12 ECTS	Mathematik 2: Analysis und Lineare Algebra 9 ECTS	Systeme 2:* Datenbanksysteme 9 ECTS			30
3	Informatik 3: Konzepte der Programmierung; Programmierskurs 3 12 ECTS	Mathematik 3: Datenmathematik 9 ECTS	Systeme 3: Betriebssysteme 9 ECTS			30
4	Informatik 4: Software Engineering; Software Projekt 12 ECTS	Theorie: Theoretische Grundlagen der Informatik 9 ECTS		Vertiefungsmodul 1 6 ECTS	Fachfremde Lehrveranstaltung oder Schlüsselqualifikation 3 ECTS	30
5				Vertiefungsmodul 2 6 ECTS Vertiefungsmodul 3 6 ECTS Seminar 3 ECTS Bachelor-Projekt 9 ECTS	Fachfremde Lehrveranstaltung 3 ECTS Schlüsselqualifikation Schreiben 3 ECTS	30
6				Vertiefungsmodul 4 6 ECTS Bachelor-Arbeit und Kolloquium 15 ECTS	Fachfremde Lehrveranstaltungen oder Schlüssel- qualifikation 9 ECTS	30
Gesamt	48	36	24	51	21	180

* Veranstaltungen sind Teil der Orientierungsprüfung. Dafür muss das Modul Informatik 1 und entweder Systeme 1 oder Systeme 2 bestanden werden.

** Im Ergänzungsbereich müssen in Schlüsselqualifikations-Lehrveranstaltungen insgesamt 3-6 ECTS-Credits und in fachfremden Lehrveranstaltungen insgesamt 12-15 ECTS-Credits erworben werden.

Studienablaufplan Sommersemesterstart

Semester	Informatik und Programmierung	Mathematik und Theorie	Systeme	Vertiefungs- & Abschlussbereich	Ergänzungsbereich**	ECTS
1	Informatik 1:* Konzepte der Informatik; Programmierskurs 1 12 ECTS	Mathematik 2: Analysis und Lineare Algebra 9 ECTS	Systeme 2:* Datenbanksysteme 9 ECTS		Schlüsselqualifikation (z.B. Schlüssel- kompetenzen der Informatik) 3 ECTS	33
2	Informatik 3: Konzepte der Programmierung; Programmierskurs 3 12 ECTS	Mathematik 1: Diskrete Mathematik und Logik 9 ECTS	Systeme 1:* Rechnersysteme und - netze 6 ECTS			27
3	Informatik 2: Algorithmen und Datenstrukturen; Programmierskurs 2 12 ECTS Informatik 4: Software Engineering; Software Projekt 12 ECTS			Vertiefungsmodul 1 6 ECTS		30
4		Mathematik 3: Datenmathematik 9 ECTS	Systeme 3: Betriebssysteme 9 ECTS	Vertiefungsmodul 2 6 ECTS Vertiefungsmodul 3 6 ECTS		30
5		Theorie: Theoretische Grundlagen der Informatik 9 ECTS		Vertiefungsmodul 4 6 ECTS Bachelor-Projekt 9 ECTS Seminar 3 ECTS	Schlüsselqualifikation Schreiben 3 ECTS	30
6				Bachelor-Arbeit und Kolloquium 15 ECTS	Fachfremde Lehrveranstaltungen oder Schlüssel- qualifikation 15 ECTS	30
Gesamt	48	36	24	51	21	180

* Veranstaltungen sind Teil der Orientierungsprüfung. Dafür muss das Modul Informatik 1 und entweder Systeme 1 oder Systeme 2 bestanden werden.

** Im Ergänzungsbereich müssen in Schlüsselqualifikationsveranstaltungen insgesamt 3-6 ECTS-Credits und in fachfremden Lehrveranstaltungen insgesamt 12-15 ECTS- Credits erworben werden.

Studienablaufplan Wintersemesterstart mit Individualisierter Studieneingangsphase

Semester	Informatik und Programmierung	Mathematik und Theorie	Systeme	Individualisierte Studieneingangsphase	Vertiefungs- & Abschlussbereich	Ergänzungsbereich**	ECTS
1	Informatik 1:* Konzepte der Informatik; Programmierskurs 1 12 ECTS		Systeme 1:* Rechnersysteme und -netze 6 ECTS	Angebote im Umfang von 6-9 ECTS			24-27
2	Informatik 2: Algorithmen und Datenstrukturen; Programmierskurs 2 12 ECTS		Systeme 2:* Datenbanksysteme 9 ECTS	Angebote im Umfang von 3-6 ECTS			24-27
3	Informatik 3: Konzepte der Programmierung; Programmierskurs 3 12 ECTS	Mathematik 1: Diskrete Mathematik und Logik 9 ECTS		Angebote im Umfang von 3-6 ECTS		Schlüsselqualifikation 3 ECTS	27-30
4	Informatik 4: Software Engineering; Software Projekt 12 ECTS	Mathematik 2: Analysis und Lineare Algebra 9 ECTS			Vertiefungsmodul 1 6 ECTS	Fachfremde Lehrveranstaltung oder Schlüsselqualifikation 3 ECTS	30
5		Mathematik 3: Datenmathematik 9 ECTS	Systeme 3: Betriebssysteme 9 ECTS		Vertiefungsmodul 2 6 ECTS Vertiefungsmodul 3 6 ECTS		30
6		Theorie: Theoretische Grundlagen der Informatik 9 ECTS			Seminar 3 ECTS Bachelor-Projekt 9 ECTS Vertiefungsmodul 4 6 ECTS	Schlüsselqualifikation Schreiben 3 ECTS	30
7					Bachelor-Arbeit und Kolloquium 15 ECTS	Fachfremde Lehrveranstaltungen oder Schlüsselqualifikation 12 ECTS	27
Gesamt	48	36	24	15	51	21	180+15

* Veranstaltungen sind Teil der Orientierungsprüfung. Dafür muss das Modul Informatik 1 und entweder Systeme 1 oder Systeme 2 bestanden werden.

** Im Ergänzungsbereich müssen in Schlüsselqualifikations-Lehrveranstaltungen insgesamt 3-6 ECTS-Credits und in fachfremden Lehrveranstaltungen insgesamt 12-15 ECTS- Credits erworben werden.

Studienablaufplan Sommersemesterstart mit Individualisierter Studieneingangsphase

Semester	Informatik und Programmierung	Mathematik und Theorie	Systeme	Individualisierte Studieneingangsphase	Vertiefungs- & Abschlussbereich	Ergänzungsbereich**	ECTS
1	Informatik 1:* Konzepte der Informatik; Programmierskurs 1 12 ECTS		Systeme 2:* Datenbanksysteme 9 ECTS	Angebote im Umfang von 6-9 ECTS			27-30
2		Mathematik 1: Diskrete Mathematik und Logik 9 ECTS	Systeme 1:* Rechnersysteme und -netze 6 ECTS	Angebote im Umfang von 3-6 ECTS		Schlüsselqualifikation 3 ECTS	21-24
3	Informatik 2: Algorithmen und Datenstrukturen; Programmierskurs 2 12 ECTS	Mathematik 2: Analysis und Lineare Algebra 9 ECTS		Angebote im Umfang von 3 ECTS		Fachfremde Lehrveranstaltung oder Schlüsselqualifikation 3 ECTS	27
4	Informatik 3: Konzepte der Programmierung; Programmierskurs 3 12 ECTS	Mathematik 3: Datenmathematik 9 ECTS	Systeme 3: Betriebssysteme 9 ECTS				30
5	Informatik 4: Software Engineering; Software Projekt 12 ECTS	Theorie: Theoretische Grundlagen der Informatik 9 ECTS			Vertiefungsmodul 1 6 ECTS	Fachfremde Lehrveranstaltung oder Schlüsselqualifikation 3 ECTS	30
6					Vertiefungsmodul 2 6 ECTS Vertiefungsmodul 3 6 ECTS Seminar 3 ECTS Bachelor-Projekt 9 ECTS	Schlüsselqualifikation Schreiben 3 ECTS Fachfremde Lehrveranstaltung 3 ECTS	30
7					Vertiefungsmodul 4 6 ECTS Bachelor-Arbeit und Kolloquium 15 ECTS	Fachfremde Lehrveranstaltungen oder Schlüsselqualifikation 6 ECTS	27
Gesamt	48	36	24	15	51	21	180+15

* Veranstaltungen sind Teil der Orientierungsprüfung. Dafür muss das Modul Informatik 1 und entweder Systeme 1 oder Systeme 2 bestanden werden.

** Im Ergänzungsbereich müssen in Schlüsselqualifikationsveranstaltungen insgesamt 3-6 ECTS-Credits und in fachfremden Lehrveranstaltungen insgesamt 12-15 ECTS- Credits erworben werden.